Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/693

12. 08. 87

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hüser, Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/627 –

Rechtswidrigkeit der Blöcke 3 und 4 des Atomkraftwerks Cattenom Radiologische Überwachung und Folgen der Störfallserie im Block 1 des Atomkraftwerks

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – RS I 2 – 510 212/4 – hat mit Schreiben vom 11. August 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hatte die Bundesregierung Kenntnis von der Tatsache, daß die am 24. Juni 1982 und 29. Februar 1984 erteilten Baugenehmigungen in der Festlegung der Reaktorleistung (2 × 1 300 MW) den Vorgaben der Erklärung über die Gemeinnützigkeit (Déclaration d'Utilité Publique) vom 11. Oktober 1978 (2 × 900 MW) widersprechen?

   Wenn ja, wieso hat die Bundesregierung in dieser Sache nicht interveniert?

2. Hatte die Bundesregierung Kenntnis davon, daß den erwähnten Baugenehmigungen keine neue öffentliche Anhörung (Enquête Publique) vorausging, die es auch den deutschen Anrainern erlaubt hätte, Einwendungen vorzubringen?

3. War die „Deutsch-Französische Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen" (DFK) über den Widerspruch zwischen den Vorgaben der Gemeinnützigkeitserklärung und den Baugenehmigungen informiert?

   Wenn ja, welche Stellungnahmen und protokollarischen Ausführungen mit welchem Wortlaut gibt es seitens der DFK zu dieser Angelegenheit?

Seit etwa 1979/80 ist öffentlich bekannt, daß in Cattenom – abweichend von der ursprünglichen und der enquête publique für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Projekts zugrunde gelegten Planung – 4 x 1300 MWe errichtet werden sollen; unter anderem auch deswegen, weil unterdessen das Projekt der luxem-

burgischen Doppelblockanlage bei Remerschen aufgegeben worden war. Seither gehen alle Unterlagen, Beratungen und Entscheidungen von diesem Ausbau aus. Das ergibt sich auch

- aus den Antragsunterlagen des Betreibers vom Januar 1980 für die nukleare Errichtung der Blöcke 3 und 4,
- aus der Entscheidung der französischen Nationalversammlung vom 6./7. Oktober 1981 bezüglich des weiteren Ausbaus der Kernkraftwerkskapazität und
- aus dem Beschluß der französischen Regierung – nach Befragung der Gemeinden der betroffenen Standortregionen – vom 25. November 1981, wonach der Block Cattenom-3 ins Ausbauprogramm für 1982 aufgenommen und der Betreiber ausdrücklich aufgefordert wurde, die Umweltverträglichkeitsstudie für 4 x 1300 MWe vorzulegen.

Welche Verfahrensschritte für die Genehmigung des Kernkraftwerks Cattenom erforderlich waren und sind, entscheiden die französischen Behörden nach dem dort geltenden Recht. Sie unterliegen in ihren Entscheidungen der Nachprüfung durch die französischen Gerichte.

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der französischen Regierung stets dafür eingesetzt, daß bei dem Kernkraftwerk Cattenom der Schutz der deutschen Bevölkerung gewährleistet ist. Diesem Ziel dienten auch die fachorientierten Beratungen der Deutsch-Französischen Kommission.

4. Welche politischen Schritte gedenkt die Bundesregierung nach der Feststellung der Illegalität der Baugenehmigungen für die Blöcke 3 und 4 zu unternehmen?

   Was unternimmt die Bundesregierung, um einen Baustopp der Blöcke 3 und 4 zu garantieren?

Keine. Vergleiche dazu die Antwort auf die Frage des Abgeordneten Schreiner vom 3. Juli 1987, Drucksache 11/589.

5. Aus den Entscheidungsunterlagen des Straßburger Verwaltungsgerichts geht hervor, daß die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel vom 4. Oktober 1985 und die Entscheidung der Moselkommission vom 27. März 1986 über das Erfordernis der Einhaltung von 4 × 3 Ci/Jahr (außer Tritium) nicht als rechtsverbindliche Normen für Frankreich anzusehen sind.

   Wie verträgt sich diese Auffassung mit der häufig geäußerten Meinung von Vertretern der Bundesregierung, durch die in den erwähnten Kommissionen festgelegten Ableitungswerte habe sich die französische Seite völkerrechtlich zu deren Einhaltung verpflichtet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 9. April 1986 – Drucksache 10/5301)?

In dem Spruch des Verwaltungsgerichts Straßburg wird nicht die Verbindlichkeit der Empfehlungen der internationalen Mosel-

schutzkommission vom 4. Oktober 1985 und der Entscheidung der internationalen Moselschiffahrtskommission vom 27. März 1986 bezweifelt, sondern festgesellt, daß diese Normen nicht der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen. Insofern geht die Frage von einer unzutreffenden Auffassung aus. Für die Bundesregierung ist die von der französischen Regierung gegebene Zusicherung maßgeblich, die international und völkerrechtlich verbindlich eingegangene Verpflichtung einzuhalten. Im übrigen hat sich auch der Betreiber ausdrücklich dazu bekannt, die betrieblichen flüssigen radioaktiven Ableitungen (außer Tritium) auf jährlich maximal 3 Ci/Block zu begrenzen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung des Straßburger Gerichts, daß die zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geführten Verhandlungen über radioaktive Ableitungen der Geltendmachung von Verletzungen des internationalen Rechts die Grundlage entziehen?

Das Verwaltungsgericht vertritt keineswegs die Auffassung, daß zwischenzeitliche Absprachen einer Klage entgegenstehen; es unterstreicht vielmehr, daß in diesem Fall durch die eingehende bilaterale Behandlung dieser Fragen ein Grund zur Klage nicht besteht.

7. Wird die Bundesregierung bzw. eine Bundesbehörde oder Kommission über die von der französischen Strahlenschutzbehörde (Service Central de Protection contre les Rayonnements Ionisants – SCPRI) kontrollierte Umgebungsüberwachung des Cattenom-Betreibers informiert?

   Wenn ja, wie oft meldeten der SCPRI bzw. französische Regierungsstellen Daten an Bundesregierung, Bundesbehörden oder Kommissionen?

   Welche Parameter wurden erfaßt?

   An welchen Punkten wurden Proben entnommen bzw. Messungen vorgenommen?

   An welchen Tagen wurden Maximalwerte erreicht?

   In welcher Höhe?

8. Wird die Bundesregierung bzw. eine Bundesbehörde oder Kommission über die von der französischen Strahlenschutzbehörde kontrollierten radioaktiven Einleitungen in die Mosel informiert?

   Wenn ja, wie oft meldeten der SCPRI bzw. französische Regierungsstellen Daten an Bundesregierung, Bundesbehörden oder Kommissionen?

   Welche Parameter wurden erfaßt?

   An welchen Punkten wurden Proben entnommen bzw. Messungen vorgenommen?

   An welchen Tagen wurden Maximalwerte erreicht?

   In welcher Höhe?

Die französische Seite unterrichtet die Bundesregierung in der Deutsch-Französischen Kommission regelmäßig über Durchführung und Ergebnisse der Umgebungsüberwachung des Kernkraftwerks Cattenom. Die Bundesregierung erhält darüber hinaus die Monatsberichte (Tableaux Mensuels des Mesures), in denen

die französische Strahlenschutzbehörde SCPRI über ihre eigenen Messungen berichtet. Wie auch in der Bundesrepublik Deutschland üblich, wurde ein Programm aufgestellt, das Probenahmen und Messungen in einem Umkreis von bis zu 12 km um das Kernkraftwerk vorsieht. Diese Berichte enthalten nuklidspezifische und Gesamt-ß-Angaben zur Überwachung der Aktivität von Luft und Oberflächenwässern. Der DFK-Arbeitsgruppe werden – in gleicher Weise wie bisher schon für Fessenheim – künftig auch für Cattenom die monatlichen EdF-Betriebsberichte zur Verfügung stehen, in denen

- für die gasförmigen radioaktiven Ableitungen das Volumen, die Edelgas-Aktivität sowie die Aerosol- und Halogen-Aktivität sowie

- für die flüssigen radioaktiven Ableitungen das Volumen, die Gesamt-ß-Aktivität und die Tritiumabgaben

aufgelistet und näher erläutert werden. Da Cattenom-1 im April 1987 den kommerziellen Betrieb aufgenommen hat, ist in Kürze mit dem ersten Monatsbericht zu rechnen.

Auf deutschem Staatsgebiet hat die Meßgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland zahlreiche Meß- und Probenahmestellen zur Überwachung der Aktivität in Luft und Wasser installiert; die dort gewonnenen Meßdaten ergänzen die französischen Angaben. Darüber hinaus betreibt die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Trier je eine kontinuierlich arbeitende Warnstelle zur Kontrolle des Moselswassers auf Gammastrahlung in Perl und Trier, die bei außergewöhnlichen Situationen automatisch ein Warnsignal auslösen und gezielte Einzelmessungen ermöglichen. Im übrigen besteht ein funktionierender bilateraler Informationsmechanismus für derartige Vorkommnisse.

9. Wie hoch sind nach Information der Bundesregierung die Summenwerte dieses Jahrs für radioaktive flüssige Einleitungen in die Mosel, nachdem der Reaktorblock 1 des Atomkraftwerks in diesem Jahr bereits sechsmal abgeschaltet werden mußte?

   Schließt die Bundesregierung eine Überschreitung des „Erwartungswerts" von 3 Ci aus?

   Mit welcher Begründung?

10. Wie hoch sind nach Information der Bundesregierung die Summenwerte dieses Jahrs für radioaktive gasförmige Ableitungen des Atomkraftwerks Cattenom?

    Schließt die Bundesregierung auch nach den Erfahrungen der bisherigen Notabschaltungen ein Überschreiten der Genehmigungswerte von 825 Tera-Bq für radioaktive Edelgase und 27,5 Giga-Bq für gasförmige Halogene und Aerosole aus?

    Mit welcher Begründung?

Die bisher registrierten und auch von französischer Seite angegebenen Aktivitätswerte in der Mosel und in der Luft lassen erwarten, daß die zugesagt begrenzten Jahreswerte für flüssige radioaktive Ableitungen (maximal 3 Ci/Block außer Tritium) ebenso wie die genehmigten Abgabewerte für gasförmige Ableitungen

sicher eingehalten werden können. Die Erfahrungen mit schon länger in Betrieb befindlichen französischen 1300 MWe-DWR-Kernkraftwerken bestätigen diese Erwartung.

11. Welche Meßwerte wurden von der Deutschen Kommission zum Schutz des Rheins als Zwei-Wochen-Mischproben an der Meßstelle Palzem für Alpha-, Beta-, R-Beta Tritium-Strahler seit Dezember 1986 festgestellt?

Die Meßstelle Palzem wird vom Land Rheinland-Pfalz betrieben, das die Meßdaten nach Abschluß der noch laufenden Meßperiode in Berichtsform dokumentieren wird. Nach Auskunft des Landes haben sich in dem erwähnten Zeitraum auffällige Meßwerte nicht ergeben. Auch die Ende Mai 1987 gemessenen Tritium-Gehalte der Mosel, die kurzfristig bis zu 30 Bq/l betragen haben, sind für die Einhaltung des genehmigten jährlichen Emissionswertes für das Kernkraftwerk Cattenom nur von geringer Bedeutung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333